

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/8/17 2Ob61/81, 2Ob27/84, 8Ob15/85, 2Ob62/00g, 2Ob242/99y, 7Ob89/14k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.08.1981

Norm

ABGB §1489 I

ASVG §332 E

ZPO §228 G

ZPO §228 H2

Rechtssatz

Das einem Feststellungsbegehr des Geschädigten stattgebende Feststellungsurteil erstreckt sich - auch für die Zukunft - nur auf den dem Geschädigten verbleibenden Teil des Anspruches und hat keine Wirkung auf den vorher auf den Legalzessionar übergegangenen Anspruch. Der Sozialversicherungsträger muß vielmehr selbst klagen, wenn er die Unterbrechung der Verjährung seines Anspruches herbeiführen will.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 61/81

Entscheidungstext OGH 17.08.1981 2 Ob 61/81

- 2 Ob 27/84

Entscheidungstext OGH 18.12.1984 2 Ob 27/84

- 8 Ob 15/85

Entscheidungstext OGH 23.05.1985 8 Ob 15/85

Beisatz: Hier: Inkassozession (T1)

- 2 Ob 62/00g

Entscheidungstext OGH 16.03.2000 2 Ob 62/00g

nur: Das einem Feststellungsbegehr des Geschädigten stattgebende Feststellungsurteil erstreckt sich - auch für die Zukunft - nur auf den dem Geschädigten verbleibenden Teil des Anspruches und hat keine Wirkung auf den vorher auf den Legalzessionar übergegangenen Anspruch. (T2)

- 2 Ob 242/99y

Entscheidungstext OGH 22.03.2001 2 Ob 242/99y

nur T2

- 7 Ob 89/14k

Entscheidungstext OGH 04.06.2014 7 Ob 89/14k

Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0034360

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at